
**Gesetz
über das öffentliche Arbeitsverhältnis
(Personalgesetz)**

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 10 Ziff. 3, Art. 46, Art. 52a Ziff. 1 und Art. 60 der Kan-
tonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. Juni 1998 über das öffentliche Arbeitsverhältnis
(Personalgesetz)² wird wie folgt geändert:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 3 Abs. 2 3. für das Personal der Gemeinden

¹ Soweit die Gemeinden für die von ihnen im öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis be-
schäftigten Personen in der Gemeindeordnung oder in einem Reglement keine abwei-
chenden Bestimmungen erlassen, ist für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die kanto-
nale Personalgesetzgebung sinngemäss anwendbar.

² An die Stelle des Landrates tritt die Gemeindeversammlung, an die
Stelle des Regierungsrates der administrative Rat; der administrative
Rat ist abschliessend zuständig, die künftige Lohnsumme gemäss Art.
32 beziehungsweise Art. 86a festzulegen. Bei der Festlegung der An-
passungen ist der Beschluss des Landrates sinngemäss verbindlich.

Art. 4 *Aufgehoben*

III. BEGRÜNDUNG UND DAUER DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

Art. 12 *Aufgehoben*

Art. 12a Anstellung nach vorzeitiger oder ordentlicher Pensionierung

¹ Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter über die vorzeitige oder ordentliche Pensionierung hinaus weiter beschäftigt, erhalten sie einen neuen öffentlichrechtlichen Arbeitsvertrag. Damit wird ein neues Arbeitsverhältnis begründet.

² Die massgebende Dauer für den Anspruch auf Treueprämien und den Lohnanspruch bei Arbeitsverhinderung beginnt neu.

³ Es besteht kein Anspruch auf Entlöhnungsnachgenuss.

Art. 13 Voraussetzungen

¹ Die Anstellungsinstanz kann für die Besetzung einer Stelle persönliche Voraussetzungen (Befähigungsausweis, Vorbildung, Erfahrung, usw.) festlegen. Sie kann in begründeten Fällen das Schweizer Bürgerrecht verlangen.

² Die Anstellung kann mit der Verpflichtung zur Übernahme weiterer Obliegenheiten verbunden werden.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DES PERSONALS

B. Rechte

2. Lohnanspruch

Art. 24 Abs. 1 Zulagen

¹ Der individuelle Lohn wird ergänzt durch:

1. Sozialzulagen (Geburtszulage, Familienzulage sowie Kinder- und Ausbildungszulagen);
2. individuelle Anerkennungsprämien für ausserordentliche Leistungen;
3. Leistungsprämien gestützt auf Art. 11 des WOV-Gesetzes³;
4. Treueprämien;
5. Inkonvenienzzulagen.

² Der Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen richtet sich nach der Gesetzgebung über die Familienzulagen⁴.

³ Die Voraussetzungen für den Anspruch auf die übrigen Zulagen ordnet der Regierungsrat in der Vollzugsverordnung. Für den Anspruch auf Treueprämien gelten alle bei der gleichen Arbeitgeberin oder beim gleichen Arbeitgeber geleisteten Anstellungsjahre als anrechenbar. Die Lehrzeit sowie die unbezahlten Urlaube von mehr als einem Monat werden nicht angerechnet.

3. Lohnsystem und Lohnsumme

Art. 32 Lohnsumme und Leistungslohnanteile
1. Festlegung der Lohnsumme

¹Die Lohnsumme entspricht der Summe aller individuellen Löhne. Der Landrat beschliesst gleichzeitig mit dem Voranschlag über die prozentuale Veränderung der Lohnsumme. Er unterscheidet dabei:

1. den für generelle Anpassungen entfallenden Betrag;
2. den für individuelle, leistungsbezogene Lohnanpassungen entfallenden Betrag.

²Die Sozialzulagen, die individuellen Anerkennungsprämien, die Treueprämien, die Inkonvenienzzulagen und die erforderlichen Mittel für den Entlöhnungsnachgenuss werden zusätzlich veranschlagt.

Art. 33 Aufgehoben**Art. 34 2. Festlegung der Lohnanteile**

¹Für die jährliche Festlegung der individuellen Leistungslohnanteile müssen ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden.

²Bei der Festlegung der generellen und individuellen Anpassungen gemäss Art. 32 sind zu berücksichtigen:

1. die Entwicklung der Lebenshaltungskosten;
2. die wirtschaftliche Lage;
3. der Finanzhaushalt der Gemeinwesen;
4. der Personalmarkt.

Art. 35 3. Verteilung

Der Regierungsrat beziehungsweise das Obergericht kann die vom Landrat für generelle Lohnanpassungen zur Verfügung gestellten Mittel differenziert verteilen, um notwendige Anpassungen an den Personalmarkt vornehmen zu können.

C. Pflichten

Art. 52a 3. Leistungserfassung

¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfassen ihre Arbeitszeit und ihre Leistungen.

²Die Arbeitszeit wird den Leistungen zugeordnet.

V. BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISES

Art. 72 Abs. 2 2. vorzeitige (Pensionierung)

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, ab erfüllttem 60. Altersjahr auf jedes Monatsende nach vorangegangener sechsmonatiger schriftlicher Voranzeige in den Ruhestand zu treten. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bezahlt in diesem Falle bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Alters eine Übergangsrente im Umfang von 70% des Höchstbetrages der einfachen AHV-Altersrente und allfälliger AHV-Kinderrenten.

² Übergangsrenten werden an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausbezahlt, wenn sie bisher gemäss der Pensionskassengesetzgebung versichert waren. Bei Teilzeit-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern werden sie anteilmässig ausbezahlt, wobei das durchschnittliche Arbeitspensum der letzten fünf Jahre massgebend ist.

³ Die Übergangsrente wird gekürzt, sofern das anrechenbare Einkommen mehr als 80 Prozent der vor der vorzeitigen Pensionierung erzielten Bruttoentlohnung beträgt. Als anrechenbares Einkommen gelten Leistungen von Pensionskasse, AHV, IV, Unfallversicherung, Militärversicherung und entsprechenden ausländischen Sozialversicherungen.

⁴ Bei einer vorzeitigen Pensionierung im gegenseitigen Einvernehmen kann der Regierungsrat zusätzlich eine Abgeltung vereinbaren.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 84 Abs. 2 Ziff. 4a-4c Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

² Unter Vorbehalt von Art. 85 regelt er in Vollzugsverordnungen insbesondere:

1. die Arbeitszeit;
2. die Personalbeurteilung;
3. das Lohnsystem und die Entlohnung;
4. die Sozialzulagen;
- 4a. die individuellen Anerkennungsprämien;
- 4b. die Leistungsprämien gestützt auf Art. 11 des WOV-Gesetzes³;
- 4c. die Inkonvenienzzulagen;
5. die zusätzlichen Entschädigungen;
6. die Entlohnung bei Arbeitsverhinderung;
7. die Treueprämien;
8. den Entlohnungsnachgenuss;
9. die Dauer und den Bezug der Ferien;
10. die Bedingungen für die Gewährung von Urlaub;
11. die Dauer und den Bezug von Mutterschaftsurlaub sowie den Umfang der Entlohnung während des Mutterschaftsurlaubes;
12. die Anrechnung von Arbeitsausfall wegen Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Urlaub sowie Schwangerschaft und Niederkunft auf die Ferien;
13. die Aus- und Weiterbildung;

14. das Vorschlagswesen und die Leistung von Prämien;
15. die Benützung von Parkplätzen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
16. Detailbestimmungen betreffend das interne Verfahren gemäss Art. 18;
17. die Bewilligung der Mitgliedschaft in Behörden.

Art. 86a Lohnsumme der Ämter ohne Globalbudget

¹Bei Organisationseinheiten, deren Voranschlag nicht mit einem Globalbudget gemäss WOV-Gesetz³ festgelegt wird, entspricht die Lohnsumme der Summe aller individuellen Löhne.

²Der Landrat legt auf Antrag des Regierungsrates beziehungsweise des Obergerichts mit dem Voranschlag die künftige Lohnsumme fest. Er unterscheidet dabei:

1. den sich aus der Erweiterung oder Verminderung des Leistungsauftrages ergebenden Betrag;
2. den für generelle Anpassungen entfallenden Betrag;
3. den für individuelle, leistungsbezogene Lohnanpassungen entfallenden Betrag.

³Wird der Leistungsauftrag nach erfolgter Genehmigung des Voranschlages erweitert, sind die erforderlichen Mittel durch den Landrat bereitzustellen. Der Nachtragskredit ist gleichzeitig mit der Erweiterung des Leistungsauftrages zu beschliessen.

Art. 86b Berechnung der Lohnsumme

¹Der bisherige Leistungsauftrag ist die Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.

²Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag. Die sich daraus ergebende neue Lohnsumme ist die Grundlage für die Berechnung der generellen und individuellen Anpassungen.

II.

- ¹Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ²Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2004,

² NG 165.1

³ NG 511.2

⁴ NG 762.1